# Gutachterliche Stellungnahme

eines Facharztes für Kinder-, Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

© J. Junglas, Bonn, 1996

zum Vorliegen eines Hilfebedarfs
für das Kind/den Jugendlichen:

über
1. (Sonder)pädagogischen Hilfebedarf (SSLb, SSE, LRS-Kurse, etc.)
2. Krankenhilfe (RVO, SGB V)
3. Pflegeversicherung
4. Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)
5. Sozialhilfe (BSHG)

**1. Fragestellung / Symptomatik**

**2. Lebensgeschichtliche Entwicklung des Kindes/Jugendlichen**

**3. Feststellungen (fachärztliche) und Verlauf seelischer Störungen (Krankheit), einschll. therapeutischer Maßnahmen (Krankenhilfe und andere).**

**4. Derzeitige seelische Störung/Krankheit**

4.1. Diagnosen (mit Befundhinweisen) nach dem Multiaxialen Klassifikationssystem basierend auf dem ICD mit 6 Achsen
IV. somatische Erkrankungen (körperliche Behinderung = § 39 BSHG, s.7.)
III. Intelligenz (IQ < 70 = geistige Behinderung = § 39 BSHG, s.7.)
I. psychiatrische Erkrankung (ICD10)
II. umschriebene Entwicklungsstörungen/Teilleistungsprobleme
V. aktuelle soziale Belastungen
VI. Globale Beeinträchtigung

4.2. Dauer (§ 4 DVO § 47 BSHG):
*nicht nur vorübergehend = mehr als 6 Monate.*
(chronisch gelten psychiatrische Erkrankungen erst ab einem Verlauf von 2 Jahren!)

**5. Indizierte Maßnahmen; Darstellung des Fehlens einer entsprechenden Indikation**
für

5.1. Sonderpädagogischer Hilfebedarf (SSLb, SSE, LRS-Kurse, etc.)
5.2. Krankenhilfe (RVO, SGB V)
5.3. Pflegeversicherung
5.4. Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)
Hilfe zur Erziehung (§§ 28 bis 35):

[] 28: Erziehungsberatung
[] 29: Soziale Gruppenarbeit
[] 30: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
[] 31: Sozialpädagogische Familienhilfe

[] 32: Erziehung in einer Tagesgruppe
[] 33: Vollzeitpflege (Pflegeeltern, Familienpflege)
[] 34: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (Alltag + pädagogische + therapeutische Angebote zur Entwicklungsförderung)
[] 35: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
[] unter Einschluß von sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (§ 13(2))

**6. Prognose der seelischen Störung im Hinblick auf bestimmte Hilfen mit Begründung der bestehenden oder drohenden Behinderung.**
Wenden die Maßnahmen die drohende Behinderung ab? Warum nicht? (§§ 37, 39 BSHG)

6.1. Aufgaben (Ziele) der Eingliederungshilfe nach § 39(3) BSHG:
[] drohende Behinderung verhüten
[] vorhandene Behinderung [] beseitigen [] mildern
[] Folgen vorhandener Behinderung [] beseitigen [] mildern
und
[] Behinderten in die Gesellschaft eingliedern
[] Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
[] ermöglichen [] erleichtern
[] Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen
[] soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen

**7. Indikation für Hilfe nach § 35a KJHG und § 39 BSHG**
Begründung auf Hilfe zur Eingliederung für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche (§ 35a KJHG) und junge Volljährige (bis 20. Lebensjahr) (§ 41 KJHG).
- (für körperlich,
- geistig oder
- seelisch Behinderte oder von Behinderung bedrohte)
- Führend ist die [] körperliche [] geistige [] seelische Behinderung!

ist zu gewähren: [] nicht nur vorübergehend, [] wesentlich
kann gewährt werden: andere

7.1. Kategorisierung nach § 3 DVO § 47 BSHG:
*1. körperlich nicht begründbare Psychosen*
*2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,*
*3. Suchtkrankheiten*
*4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen*

7.2. Besteht eine Indikation für Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG)?
{*Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht..:* Maßnahmen der Erholung, besonders für Kinder, Jugendliche, ...}

8. **Vorgeschlagene Hilfemaßnahmen (§§ 35a KJHG, 40 ff BSHG)**
(Eingliederungshilfeplan, Erziehungshilfeplan)

[] 1. in ambulanter Form
[] 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
[] 3. durch geeignete Pflegepersonen
[] 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen

[] 1. ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung
[] 2a. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind
[] 3. Hilfe zur angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen, einschll. der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt
[] 4. Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit
[] 6. Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben
[] 7. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben
[] 8. Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft

[] Werkstatt für Behinderte

Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten (§ 35a(2) KJHG)?
siehe unter 5.

9. **Prognose der Eingliederungshilfe**
Welche Akzeptanz /Mitarbeitbereitschaft ist beim Hilfeempfänger und seinen Eltern gegeben?

9.1. Dauer § 39(4) BSHG: *wenn und solange nach Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, daß die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.*

**10. Wer kann die Hilfe leisten?**
- Qualifikation

# Kinder- und jugendpsychiatrisch/-psychotherapeutische Stellungnahmen zu Anspruchsgrundlagen bei Kindern und Jugendlichen
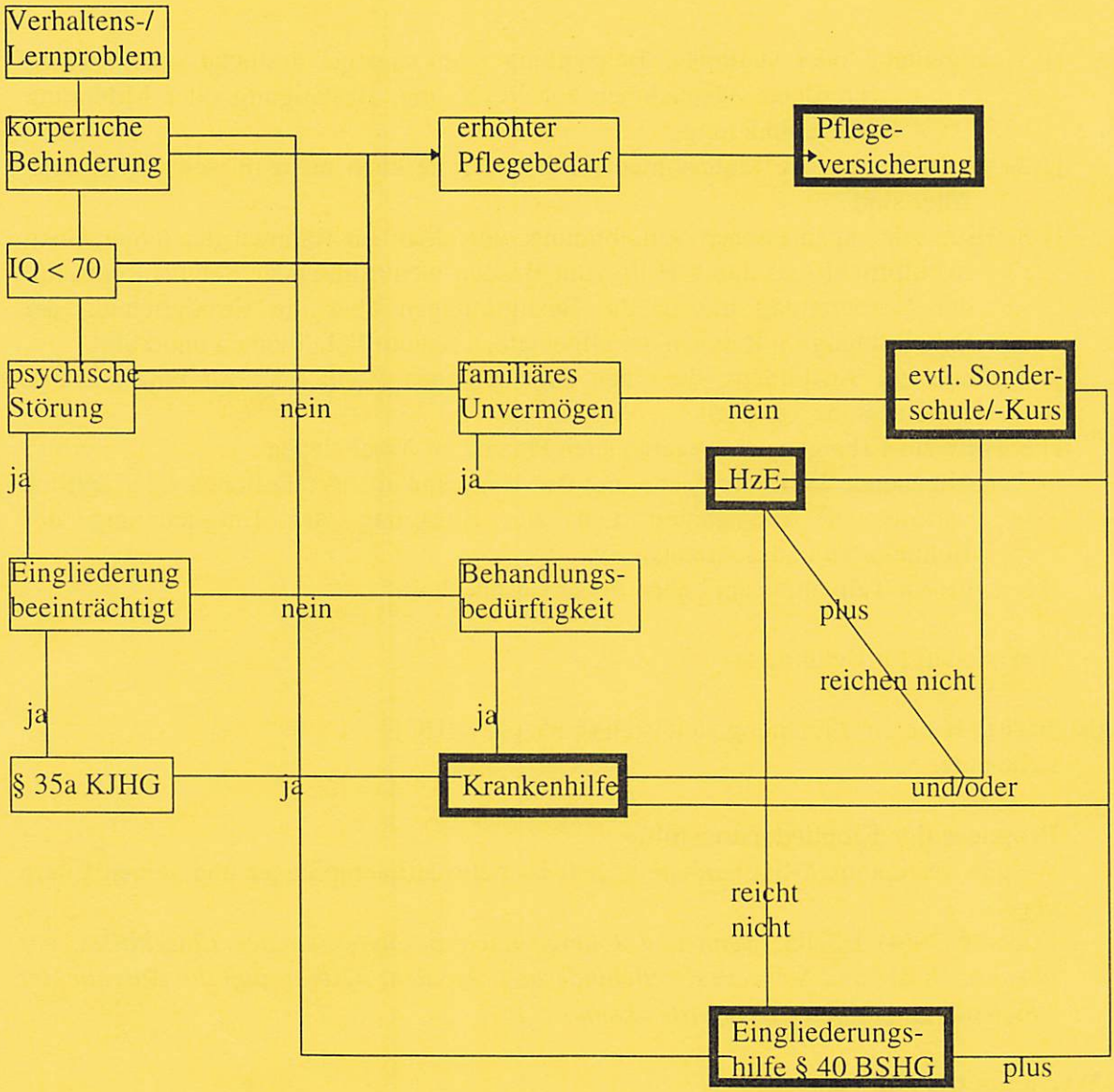
Vereinfachter Entscheidungsbaum (J.Junglas, 1996)